



## **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.05.2020**

**Führerscheinprüfung in Fremdsprachen**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Theorieprüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis kann in Hessen auch in einer Fremdsprache abgelegt werden. Der TÜV Hessen bietet an über 30 Standorten in Hessen die Prüfung in folgenden Sprachen an: Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hocharabisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Türkisch.

### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Nach der Fahrerlaubnis-Verordnung ist die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in deutscher Sprache abzulegen. Abweichend davon kann die Theorieprüfung auch in Englisch, Französisch, Griechisch, Hocharabisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch absolviert werden (vgl. Nr. 1.3 der Anlage 7 zu §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung). Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Regelung, die von den Ländern vollzogen wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Führerscheinprüfungen wurden in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt in Hessen abgelegt?

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden in Hessen 371.874 theoretische und 347.164 praktische Fahrerlaubnisprüfungen abgelegt.

Frage 2. Wie viele der unter Nr. 1 genannten Prüfungen wurden in einer Fremdsprache abgelegt?

Hessenweit wurden in den Jahren 2017 bis 2019 60.723 theoretische Fahrerlaubnisprüfungen in einer Fremdsprache abgelegt.

Frage 3. In welchen Fremdsprachen wurden die unter Nr. 2 genannten Prüfungen abgelegt?

Sämtliche Fremdsprachen, die bundesweit für die Ablegung der Theorieprüfung zur Verfügung stehen, wurden in den Jahren 2017 bis 2019 in Hessen eingesetzt, d.h. die Fremdsprachenprüfungen wurden in Englisch, Französisch, Griechisch, Hocharabisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Türkisch abgelegt.

Frage 4. Wie hoch ist der Anteil der verschiedenen Fremdsprachen bei den unter Nr. 2 genannten Prüfungen?

In Hessen wurden in den Jahren 2017 bis 2019 theoretische Fahrerlaubnisprüfungen in folgenden Fremdsprachen abgelegt:

- 10.845 in Englisch (ca. 18 %),
- 1.084 Prüfungen in Französisch (ca. 2 %),
- 346 Prüfungen in Griechisch (ca. 0,6 %),
- 23.704 Prüfungen in Hocharabisch (ca. 39 %),
- 582 Prüfungen in Italienisch (ca. 1 %),
- 2.461 Prüfungen in Kroatisch (ca. 4 %),
- 1.758 Prüfungen in Polnisch (ca. 3 %),
- 581 Prüfungen in Portugiesisch (ca. 1 %),

- 3.883 Prüfungen in Rumänisch (ca. 6 %),
- 5.865 Prüfungen in Russisch (ca. 10 %),
- 1.447 Prüfungen in Spanisch (ca. 2 %),
- 8.167 Prüfungen in Türkisch (ca. 13 %).

Frage 5. Wie wird sichergestellt, dass Prüfungskandidaten, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, keine besondere Gefährdung des Straßenverkehrs darstellen (z.B. weil sie Schilder nicht lesen oder Anweisungen von Polizeibeamten nicht verstehen und befolgen können)?

Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung, die in deutscher Sprache abgelegt wird, unterscheidet sich inhaltlich nicht von der Theorieprüfung, die in einer Fremdsprache absolviert wird. Sowohl im Grundstoff als auch im klassenspezifischen Zusatzstoff werden für sämtliche Fahrerlaubnisklassen die gleichen Fragen eingesetzt. Damit ist für Gleichbehandlung und Prüfungsgerechtigkeit gesorgt.

Der Ordnungsgeber selbst hat im Jahr 2010 ausdrücklich festgestellt, dass aus Verkehrssicherheitsgründen keine Notwendigkeit besteht, die Kenntnis der deutschen Fachterminologie von einem nicht deutschsprechenden Fahrerlaubnisbewerber zu verlangen.

Um den internationalen Straßenverkehr zu erleichtern und die Sicherheit auf den Straßen durch die Annahme einheitlicher Verkehrsregeln zu erhöhen, ist am 8. November 1968 das Übereinkommen über den Straßenverkehr (nachfolgend „Wiener Übereinkommen“) und das Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen abgeschlossen worden. Das Wiener Übereinkommen wurde bisher von 79 Ländern (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) ratifiziert. Neben dem Genfer Abkommen vom 19. September 1949 dient das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr als Grundlage für die globale Harmonisierung des Straßenverkehrsrechts. Damit ist davon auszugehen, dass die Grundzüge des deutschen Straßenverkehrsrechts auch ohne das Beherrschen der deutschen Sprache zu verstehen sind.

Es sei abschließend der Hinweis gestattet, dass Personen, die bereits eine ausländische Fahrerlaubnis besitzen, ohnehin in Deutschland im Umfang ihrer Berechtigung ein Kraftfahrzeug führen dürfen, solange sie hier keinen Wohnsitz haben. Wenn sie Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat sind und ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, gilt die Fahrberechtigung noch sechs Monate. Erst danach ist die ausländische Drittstaatenfahrerlaubnis umzuschreiben und dabei nur dann eine Fahrerlaubnisprüfung zu absolvieren, wenn die Bundesrepublik Deutschland keine entsprechende Gegenseitigkeitsvereinbarung mit dem Herkunftsstaat abgeschlossen hat.

Wiesbaden, 7. Juni 2020

**Tarek Al-Wazir**